

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 11. März 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere, nämlich das

Gemälde von Johann Gualbert Raffalt

"Zwei Ungarn mit zwei Pferden in der Puszta"

Öl/Holz, 24,5 x 29,5 cm

Inv.Nr. 5596

an die Erben nach Wally Kulka auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Kunstgegenstand, der aus der Sammlung Wally Kulka in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Wally Kulka" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Frau Wally Kulka besaß in Wien eine Kunstsammlung, die auch das gegenständliche Gemälde von Raffalt beinhaltete. Im Jahre 1938 wurde Frau Kulka bei einem gescheiterten Fluchtversuch in die Schweiz verhaftet und ein Strafverfahren am Landesgericht Feldkirch gegen sie eingeleitet. Im Zuge dieses Strafverfahrens wurden Kunstwerke aus ihrer Sammlung der Zentralstelle für

Denkmalschutz zur Aufbewahrung übergeben (vgl. Schreiben der Zentralstelle für Denkmalschutz vom 14.6.1938). Wie aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.11.1959 hervorgeht, wurden diese Gemälde vom Landesgericht Feldkirch damals nicht beschlagnahmt. Der Beschlagnahmebeschluss des Landesgerichtes Feldkirch bezog sich lediglich auf Wertpapiere und Zahlungsmittel aus dem Vermögen Wally Kulkas. Die Gemälde wurden zwar von der Außenstelle Feldkirch des Devisenfahndungsamtes sichergestellt, jedoch nicht dem Gericht abgeliefert, sondern im Wege der Geheimen Staatspolizei im Zentraldepot der Neuen Burg eingelagert, wo sie von der Zentralstelle für Denkmalschutz verwaltet wurden.

Am 14.6.1942 wurde Wally Kulka nach Sobibor deportiert und ihr Vermögen auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit dem 19.6.1942 als dem Tag des Verlassens des Deutschen Reichsgebietes für verfallen erklärt. Im Jahre 1943 wurde die Kunstsammlung Kulka zur Verwertung freigegeben. In der Folge wählte Direktor Posse das Gemälde von Raffalt für das geplante "Führermuseum" in Linz aus. Die übrigen 5 "sichergestellten" Bilder aus der Sammlung Kulka wurden an Museen in den Bundesländern veräußert.

Im Jahre 1950 setzten die Bemühungen des Vertreters der Verlassenschaft nach Wally Kulka um Ausforschung vorhandener Vermögenswerte, auch des Ölbildes von Raffalt, ein. Mit dem obzit. Schreiben vom 19.11.1959 teilte das Bundesministerium für Finanzen dem Bundesministerium für Unterricht offensichtlich irrtümlich mit, dass die Ölstudie von Raffalt im Wege eines Rückstellungsvergleiches bereits der Rückstellungswerberin zurückgestellt worden sei, sodass sich dadurch der eingebrachte Rückstellungsantrag erledigt habe. Im Entwurf zu einem Schreiben des Bundesdenkmalamtes an das Bundesministerium für Finanzen vom 3.2.1960 wurde allerdings darauf hingewiesen, dass das Bundesdenkmalamt mit den Erben nach Wally Kulka bzw. deren Rechtsvertretern keinen Rückstellungsvergleich abgeschlossen habe und dem Bundesdenkmalamt bisher auch kein rechtskräftiger Rückstellungsbescheid oder ein entsprechendes Rückstellungserkenntnis einer zuständigen Behörde vorgelegt worden sei. Die Ölstudie von Raffalt befinde sich nach wie vor im Depot in der Salzburger Residenz. Eine Reaktion des Vertreters der Verlassenschaft nach Wally Kulka hierauf ist nicht dokumentiert. Eine zusätzliche Anfrage an den Leiter der Provenienzforschungs-Kommission ergab, dass trotz intensiver Recherchen keinerlei Rückstellungserkenntnisse aufgefunden werden konnten.

Mit Erlass vom 29.6.1963 ermächtigte das Bundesministerium für Unterricht das Bundesdenkmalamt, eine Anzahl von Kunstgegenständen, welche seinerzeit für das von Hitler

geplante Linzer Kunstmuseum bestimmt waren, darunter das gegenständliche Bild von Raffalt, den zuständigen Sammlungen in treuhändige Verwahrung zu übergeben. Im Jahre 1965 erfolgte sodann über Weisung des Bundesministeriums für Unterricht die definitive Aufnahme der übergebenen Kunstwerke in das Inventar der Österreichischen Galerie. Die Studie von Raffalt erhielt die Inv.Nr. 5596 dieses Museums.

Die Entziehung des Kunstgegenstandes durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes § 1 Rückgabegesetz dar. Ein formeller Antrag auf Rückstellung ist trotz der obzitierten Angaben im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.11.1959 nicht dokumentiert und das Bundesdenkmalamt verweist in seinem Schreiben vom 3.2.1960 darauf hin, dass weder ein Rückstellungsvergleich abgeschlossen worden sei, noch dem Bundesdenkmalamt ein rechtskräftiger Rückstellungsbescheid vorgelegt worden sei. Es muss daher angenommen werden, dass zumindest hinsichtlich des Gemäldes von Raffalt kein Rückstellungserkenntnis erfolgt ist.

Die Republik Österreich hat somit in Folge der Nichtgeltendmachung des Anspruchs im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung originär Eigentum an der Studie von Raffalt erworben. Somit sind die Voraussetzungen des § 1 Z. 2 Rückgabegesetzes als erfüllt anzusehen und es war die einleitende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Wien, 11. März 2003

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: